

Abteilungsordnung

Der Judo-Abteilung

des

TV Niederstetten



Stand: 16.03.2015

Im Original gezeichnet

Im Original gezeichnet

Uwe Ludewig
Abteilungsleiter
Abteilung Judo

Rolf Schülke
1.Vorsitzender TVN

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundlagen**
- § 2 Name und Geschäftsjahr**
- § 3 Zweck der Abteilung**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedsbeiträge**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Abteilungsorgane**
- § 8 Abteilungsversammlung**
- § 9 Abteilungsleitung**
- § 10 Ordnungen**
- § 11 Eingehen von Verbindlichkeiten**
- § 12 Strafbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten**

Abteilungsordnung des TV Niederstetten

Judoabteilung

§1 Grundlagen

Die Grundlagen dieser Satzung sind die Vereinssatzungen des Turnvereins Niederstetten 1862 e.V. (TV Niederstetten), die Satzung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), die Satzung des Württembergischen Judo Verbandes (WJV) und des Deutschen Judobundes (DJB).
Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den vorgenannten Satzungen entgegen stehen.

§ 2 Name und Geschäftsjahr

- 1) Die im Dezember 1974 in Niederstetten gegründete Judoabteilung des TV Niederstetten führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des TV Niederstetten.
- 2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund, des Württembergischen Judoverbandes und des Deutschen Judobundes.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Abteilung

- 1) Judo ist eine moderne Sportart mit vielseitigen Formen. Judo hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktion.
- 2) Den Judosport allen interessierten Personen zu ermöglichen und hier insbesondere der Jugend dienen.
- 3) Die Übungsgebiete der Judoabteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung des TVN.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Judoabteilung setzt die Mitgliedschaft im TV Niederstetten voraus.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder

Ausschluss.

- b) Der Austritt aus der Judoabteilung ist schriftlich an die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter zu richten. Eine Kündigung ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem TV Niederstetten angehören will.
- c) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - in grober Weise gegen die in § 1 genannte Satzungen verstößt
 - mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen der Abteilung verstößt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Abteilungsorgane nicht befolgt.
 - nach wiederholter Ermahnung die Anordnungen der Übungsleiter bzw. der aufsichtführenden Person nicht befolgt wurden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wurde.
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abteilungsleben unehrenhaft verhält.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des TV Niederstetten einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben nach § 5 der Satzung des TV Niederstetten ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Judoabteilung kann gemäß § 5 der Satzung des Vereines, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben und Dienstleistungen einfordern.
- 2) Der Abteilungsbeitrag wird grundsätzlich mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Ausnahme hiervon behält sich der Vorstand vor.
- 3) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Judoabteilung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Judoabteilung teilzunehmen.
- 3) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, besonders die Dojo-Ordnung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

- 4) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen auszuüben.
(§ 4 Abs. 3 Satzung des Vereins)

§ 7 Abteilungsorgane

1) Die Organe der Judoabteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung

§ 8 Die Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, kann dieses Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch eingesetzt werden.
- 2) Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Sie hat vor der Hauptversammlung des TV Niederstetten zu erfolgen.
- 3) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, durch Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung.
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung
 - g) Festsetzung der Ehrenordnung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung und Auflösen der

Abteilung.

- 5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 9 Die Abteilungsleitung

1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
- b) stellvertretende Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter
- c) Kassiererin / Kassier
- d) Schriftführerin / Schriftführer
- e) Leiterin / Leiter der Jugendarbeit
- f) Materialwartin / Materialwart
- g) dem Beirat (2-4 Vertreter der Mitglieder)

2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufende Abteilungsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung geregelt sind.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Die Beschlüsse der Abteilungsleitungen sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

Die Abteilung verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie darf Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung können in einer Tätigkeitsbeschreibung geregelt werden

- b) Versammlungen der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- c) Bei allen Abstimmungen innerhalb der Abteilungsleitung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin den Ausschlag.
- d) Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter oder sein beauftragter Stellvertreter ist berechtigt an allen Sitzungen des Gesamtausschusses des TV Niederstetten teilzunehmen.

§ 10 Ordnungen der Abteilung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich die Judoabteilung eine

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Dojo-Ordnung

Diese Ordnungen sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 11 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Verbindlichkeiten für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des Haushaltsplanes und bei vorhandenem Abteilungsvermögen ist im Einzelfall vorbehalten:

- 1) der Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter, der stellv. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter und Kassiererin / Kassier bis zu einer Summe von € 200,00
- 2) der Abteilungsleitung bis zu einem Betrag von € 1000,00.
- 3) Alle Beträge oberhalb € 1000,00 sind von der Abteilungsversammlung zu genehmigen.

Die Organe der Abteilung dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eingehen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.
Für Tätigkeiten im Dienste der Abteilung können nach Haushaltslage und Beschluss der Abteilungsleitung angemessene Vergütungen (Ehrenamtspauschale) bezahlt werden.

§ 12 Strafbestimmungen

Die Abteilungsleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder der Abteilung verhängen, wenn sie gegen die Abteilungsordnung oder andere Ordnungen der Abteilung verstoßen, wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen der Abteilung schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der Abteilung
- c) Ausschluss gemäß § 4 Absatz 3 c
- d) Kostenübernahme bei grob fahrlässiger Sachbeschädigung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsverordnung ist vom Vorstand des TV Niederstetten genehmigt und von der Abteilungsversammlung am 16.03.2015 beschlossen worden.